

"MoMiG" – Das GmbH-Recht wird umfassend reformiert

Am 20.04.1892 wurde auf Seite 477 des Reichsgesetzblattes das „Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ veröffentlicht. Seither hat sich die GmbH ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung nach zu der wichtigsten Gesellschaftsform in Deutschland entwickelt. Heute zählt man rund 1.000.000 Gesellschaften dieses Typs. Dass Gesetze der vorliegenden Art in gewissen zeitlichen Abständen den sich ändernden sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden müssen, liegt auf der Hand. Nach jahrelangen Vorarbeiten legte daher die Bundesregierung dem Bundestag mit Datum vom 23.05.2007 den "Regierungsentwurf zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen" (kurz "MoMiG") und damit nach eigener Aussage das tiefgreifendste Reformwerk zum GmbH-Recht der letzten 100 Jahre vor. Nach inzwischen erfolgter Mitwirkung des Bundesrats sowie Anhörung zahlreicher Sachverständiger und Interessengruppen soll das Gesetz voraussichtlich zum 01.08.2008 in Kraft treten. Ziel der GmbH-Novelle ist insbesondere die Erleichterung und Beschleunigung von Unternehmensgründungen. Inzwischen wird hier ein Wettbewerbsnachteil der GmbH gegenüber ausländischen Rechtsformen, insbesondere der englischen "Limited" gesehen. Besonders bedeutsam sind folgende Neuregelungen:

Um Gründungen insbesondere für Dienstleistungsgewerbe zu erleichtern, wird das Mindeststammkapital, also die bei Gründung einer GmbH von den Gesellschaftern insgesamt zu erbringende Einlage, von bisher 25.000,00 € auf künftig 10.000,00 € herabgesetzt. Ferner wird dem Umstand Rechnung getragen, dass gerade Existenzgründer zu Beginn ihrer Tätigkeit mitunter über noch weniger oder gar kein Kapital verfügen. Dem trägt eine "Einstiegsvariante" der GmbH, die sogenannte haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft, dadurch Rechnung, dass sie auch ohne bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Sie darf allerdings ihre Gewinne nicht voll ausschütten, sondern muss jährlich eine Rücklage in Höhe eines Viertels des Gewinns bilden, bis das Mindeststammkapital von 10.000,00 € erreicht ist.

Für einfache Standardgründungen mit höchstens drei Gesellschaftern stellt der Gesetzgeber als Anlage zum GmbH-Gesetz einen Mustergesellschaftsvertrag zur Verfügung. Wenn dieses Muster verwendet wird, genügt es, die Unterschriften der Gesellschafter öffentlich beglaubigen zu lassen. Eine notarielle Beurkundung des Gesellschaftervertrages ist nicht mehr erforderlich. Weitere Muster enthält die Anlage des Gesetzes für die Handelsregisteranmeldung. Nach Ansicht des Bundesjustizministeriums sei es dadurch möglich, sämtliche Schritte bis zur Eintragung in das Handelsregister ohne zwingende

rechtliche Beratung zu bewältigen. Ob dies auch tatsächlich ratsam ist, ist eine andere Frage und wohl eher zu verneinen.

Ein weiterer Ansatz zur Erleichterung der GmbH-Gründung ist eine erhebliche Beschleunigung des Registerverfahrens. Nachdem bereits durch das elektronische Handelsregister und die entsprechende Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung der erforderlichen Unterlagen erhebliche Verbesserungen in Kraft getreten sind, bringt das MoMiG hier weitere Vereinfachungen mit sich. Bei Gesellschaftern, deren Unternehmensgegenstand einer gewerberechtlichen oder sonstigen Genehmigung bedarf (beispielsweise Handwerks- und Restaurantbetriebe oder Bauträger), wird dieses Genehmigungsverfahren von der Handelsregistereintragung vollständig abgekoppelt. Genehmigungsurkunden müssen beim Registergericht nicht mehr eingereicht werden.

Zur Erleichterung von Auslandsaktivitäten wird es künftig GmbHs ermöglicht, einen Verwaltungssitz zu wählen, der nicht notwendig mit dem satzungsmäßigen Sitz übereinstimmt. Dieser Verwaltungssitz kann auch im Ausland liegen. Die GmbH kann dadurch ihre Geschäftstätigkeit auch außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes in der vertrauten Rechtsform führen.

Grundlegende Änderungen ergeben sich ferner beim sogenannten Eigenkapitalersatzrecht. Es geht hier um die Frage, ob Kredite, die Gesellschafter ihrer GmbH geben, als Darlehen oder als Eigenkapital behandelt werden. Der entscheidende Unterscheid zwischen beiden Möglichkeiten zeigt sich insbesondere im Falle einer Insolvenz. Während nach bisheriger Rechtslage Darlehen, die nicht eigenkapitalersetzend waren, im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft bei entsprechender Besicherung auch eine vorrangige Befriedigung genießen konnten, ist die Rechtslage jetzt so, dass Gesellschafterdarlehen stets als nachrangige Forderungen behandelt werden. In der Praxis wird es daher zum Regelfall, dass ein Gesellschafter mit Darlehen, die er seiner GmbH gegeben hat, im Falle deren Insolvenz vollständig ausfällt. Insoweit nutzt auch eine dingliche Sicherung durch Grundschuld o. ä. nichts.

Eine wichtige und zugleich sehr begrüßenswerte Reform liegt in dem gesetzgeberischen Versuch, Missbräuchen der Gesellschaftsform einen Riegel vorzuschieben. Vielfach ist in den letzten Jahren zu beklagen, dass unter dem Stichwort der sogenannten „Unternehmensbestattung“ insolvenzreife Gesellschaften mit einem neuen, meist mittellosen Geschäftsführer ausgestattet und sodann in Ausnutzung der europäischen Niederlassungsfreiheit sitzmäßig in das Ausland verlagert werden. Ein beliebter Standort ist

dafür beispielsweise das spanische Marbella. Tatsächlich befindet sich aber dort noch nicht einmal der sprichwörtliche Briefkasten. Die Gläubiger haben bei derartigen Machenschaften regelmäßig das Nachsehen. Um dem Einhalt zu gebieten, muss künftig in das Handelsregister stets eine inländische Geschäftsanschrift eingetragen werden. Wenn an dieser Anschrift eine Zustellung praktisch unmöglich ist, ist eine erleichterte öffentliche Zustellung im Inland möglich. Parallel dazu werden die Gesellschafter im Falle der Führungslosigkeit der Gesellschaft verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung selbst zu handeln. Hat die Gesellschaft faktisch keinen Geschäftsführer mehr, muss jeder Gesellschafter an dessen Stelle einen Insolvenzantrag stellen, es sei denn, er hat vom Insolvenzgrund oder von der Führungslosigkeit keine Kenntnis.

Was die Person des Geschäftsführers anbelangt, werden die bisherigen Ausschlussgründe um Verurteilungen wegen Insolvenzverschleppung, falscher Angaben und unrichtiger Darstellung sowie Verurteilung aufgrund allgemeiner Straftatbestände mit Unternehmensbezug erweitert. Zum Geschäftsführer einer GmbH kann also nicht mehr bestellt werden, wer gegen zentrale Bestimmungen des Wirtschaftsstrafrechts verstoßen hat. Das gilt auch bei Verurteilungen wegen vergleichbarer Straftaten im Ausland.